

MUSTER EINER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR EINE DEKANATSJUGENDKAMMER (DJKA)

I. Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der Dekanatsjugendkammer (DJKa) der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk _____

1. Wesen

Die DJKa ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Sachen Jugendarbeit für den Dekanatsbezirk. Die Zuständigkeiten der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und des Dekans bleiben davon unberührt.

2. Zusammensetzung

- a) Bis zu sechs Vertreter_innen des Dekanatsjugendkonvents (gleiche Anzahl wie b) bis e), um eine paritätische Besetzung zu gewährleisten)
- b) Der_Die Dekanatsjugendpfarrer_in
- c) Der_Die Dekanatsjugendreferent_in
- d) Bis zu max. drei Mitglieder der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk (ein bis zwei haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Jugendarbeit und/oder ein bis zwei Vertreter_innen der im Dekanatsbezirk tätigen evangelischen Jugendverbände (ELJ, EC, CJB, EJSA, CVJM und/oder VCP)
- e) Ein_e Vertreter_in des Dekanatsausschusses

Entsprechend der OEJ Nr. 4 Abs. 4 müssen alle Mitglieder evangelisch sein.

3. Zentrale Aufgaben (siehe auch OEJ Nr. 4 Abs. 1, 2 und 3)

- a) Aufbau und Weiterentwicklung von Jugendarbeit im Dekanatsbezirk
- b) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Dekanatsjugendreferent_innen und bei der Berufung des/der Dekanatsjugendpfarrer_in
- c) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Fortbildung von Mitarbeitenden
- d) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk
- e) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Gelder und Mittel
- f) Wahl der Delegierten für die Kreis- und Stadtjugendringe

II. Einberufung der DJKa

1. Die DJKa ist jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens sieben Tage zuvor einberufen werden.
3. Der_Die Vorsitzende bereitet nach Rücksprache mit der Stellvertretung die Sitzung vor.

MUSTER EINER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR EINE DEKANATSJUGENDKAMMER (DJKA)

III. Beschlussfähigkeit der DJKa

1. Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig bei dem_der Vorsitzenden zu entschuldigen.

IV. Beschlüsse und Anträge

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
2. Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.
3. Anträge sind schriftlich und mindestens sieben Tage vor der Einladungsfrist bei dem_der Vorsitzenden einzubringen. Ausgenommen davon sind Initiativ- und Geschäftsordnungsanträge.

V. Öffentlichkeit und Protokoll

1. Die Sitzungen der DJKa sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Die DJKa kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.
2. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzustellen ist. Das Protokoll wird jeweils von einem Mitglied der DJKa geführt.
3. Im Protokoll müssen die bei der Sitzung anwesenden Mitglieder aufgeführt sein.

VI. Amtsperiode und Wahlen

1. Entsprechend der OEJ Nr. 4 Abs. 4 festgelegten Amtsperiode der DJKa von zwei Jahren werden der_die Vorsitzende sowie der_die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende_r für zwei Jahre gewählt.
2. Der_die Vorsitzende der DJKa wird in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. (Es soll nach Möglichkeit weder der_die Dekanatsjugendpfarrer_in noch der_die Dekanatsjugendreferent_in sein.)
3. Die ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden werden in einem eigenen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt, wobei die beiden Kandidat_innen mit den meisten Stimmen als gewählt gelten. Alle Stimmberechtigten haben bis zu zwei Stimmen. Es darf nicht gehäufelt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Der_die Vorsitzende und die Stellvertretung können durch Neuwahl mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am in Kraft.